Haus Brincke.

1585 Sept. 29.

Jurgenn vann Karssenbrock, Knappe, bezeugt, daß er dem Johann Wibbelde zu Barnnhuessenn und dessen Hausfrau verpachtet habe einen Kamp und Wiesen "placken" genannt das neue Mühlenland, auf lo Jahre, wovon die Pächter jährlich geben sollen 5 Goldgulden und 2 Tage zu bauen in der Hafersaatzeit, 1 Tag zu mähen in der Ernte, 1 Paar Mähhühner (mey honner) und 50 Eier: das Geld soll auf Michaelis (Sept. 29) bezahlt werden: der Zaun und der Hagen soll gut in Stand gehalten werden: was von Holz außerhalb und innerhalb ihres Landes steht und wächst, das dürfen sie nicht abhauen, wohl aber die Eckern gebrauchen, sonst gehen sie ihres Weins (= Weinkaufs) verlustig; nach lo Jahren fällt das Grundstück an Jurgen v. K. oder dessen Erben zurück. Ankündigung der doppelten Ausfertigung als ausgeschnittener Zettel (Buchstaben: a, b, c) und der Aushändigung an einen jeden Teill. Datum anno Domini dussennt viffhundert unnd achtenntich unnd viff am daghe sunte Micheles ertzenngellers. Or., Papier, Zerter, obere Hälfte. Auf der Rückseite: neben den Inhalt betreffender gleichzeitiger Aufschrift von derselben Hand, die die Urkujnde geschrieben: gifft vi daller to eweynnkoeppe.